



Hafen mehr

gänglich“, so Bauer, sieht, dass in Österreich entschieden würde. Nur klagbare Ansprüche.

rund einem Jahr GH-Entscheidung für ie den Einfluss der auf die Stiftung drängte. Klargestellt nicht nur diese selbst gehörigen, sondern ichtsvertreter nicht im and sitzen dürfen.

Stiftung unwirksam?

Welche Auswirkungen müssen die vielen imengesetzten Stif- le jetzt bloß abberu- oder liegt Unverein- . Letzteres würde be- der Vorstand nicht ellt wurde und seine ichtig sind“, so Cle-) Schindler, Partner ss. Das betreffe prak- schäfte der Stiftung, men sich außenste- auf den Vertrauens- n. Nicht so der Be- st; Zuwendungen an enfalls von der Nich- n.

Abberufbarkeit falsch etzter Vorstände wä- Beschlüsse gültig - kunft bestünde akuter

Handlungsbedarf. Jemand müsste bei Gericht die nötigen Abberufungen beantragen. Das könnte Stiftungsprüfer unter Zugzwang bringen: Zwar spricht sie ein Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder von dieser Verpflichtung frei, was aber umstritten ist. „Die Stiftungsprüfer werden hier wohl mit Abschlussprüfern von Gesellschaften verglichen, das passt aber nicht ganz“, meint Schindler. Denn bei Stiftungen bestehe, da sie keine Anteilseigner haben, ein größeres Kontrolldefizit – und dasbürde den Prüfern mehr Verantwortung auf.

Alles in allem eignet sich die Privatstiftung sichtlich nicht immer als „Allheilmittel“ und Alternative zum Vererben. Experten erwarten, dass das Erbrecht wieder mehr praktische Bedeutung bekommt. Reformbedarf bestehe jedoch auch hier, sagt Schindler: So sollte ein verbindlicher Erbvertrag nicht nur zwischen Ehegatten, sondern auch zwischen anderen nahen Angehörigen möglich sein. Und Erblasser sollten mehr Möglichkeiten haben, Verfügungen für die Nachlassverwaltung zu treffen. Will man etwa verhindern, dass der Nachwuchs in allzu jungen Jahren Kontrolle über das Familienvermögen erhält, kann man zwar einen Testamentsvollstrecker mit der Verwaltung betrauen – der Erbe kann das aber sofort widerrufen.

Vergütung: Keine „Selbstbedienung“ für den Stiftungsvorstand

Bitte warten. Fehlen klare Vergütungsregeln des Stifters, muss ein Gerichtsbeschluss her.

[WIEN] Wie viel Vergütung steht einem Stiftungsvorstand zu? Ist das in der Stiftungsurkunde nicht geregelt, kann es leicht zum Streitthema werden. Und zur Geduldprobe für die Vorstandsmitglieder: Sie dürfen sich nicht selbst ein Honorar genehmigen, das stellte der OGH vor Kurzem klar. Sondern brauchen dazu einen Gerichtsbeschluss – erst nach dessen Rechtskraft darf ausbezahlt werden.

Dass das Amt eines Stiftungsvorstandes recht arbeitsintensiv sein kann, steht außer Zweifel. Zwar dürfen Privatstiftungen keine gewerbsmäßige Tätigkeit ausüben, die über eine bloße Nebentätigkeit hinausgeht, aber trotzdem stehen – in mehr oder weniger großem Ausmaß – „unternehmerische“ Entscheidungen an, etwa über die Anschaffung oder Veräußerung von Beteiligungen oder die sonstige Vermögensverwaltung. Dafür gebührt laut Gesetz eine angemessene Vergütung. „Wenn der Stifter in der Stiftungserklärung keine Regelung trifft, muss das zuständige Firmenbuchgericht die Vergütung festlegen“, so Johannes Peter Gruber, Rechtsanwalt bei KWR.

Hat der Stifter die Vergütungsfrage geregelt, ist dagegen für die Auszahlung kein Beschluss erforderlich. „Schon vor mehr als zehn Jahren hat der OGH entschieden, dass die Stiftungserklärung keine fixen Beträge für die Vergütung des Vorstands enthalten muss“, so Gruber. Jedenfalls ausreichend sei es, wenn auf bestehende Honorarrichtlinien verwiesen werde, etwa die der Rechtsanwälte oder anderer Berufsgruppen.

„Zur Vermeidung jeder Kollision sollten Vergütungen im Vorhinein und unter Berücksichtigung objektiver, überprüfbarer Kriterien festgelegt werden“, empfiehlt der Wiener Rechtsanwalt Nikolaus Arnold. Sinnvoll sei

ein fixer Sockelbetrag für die Verwaltungstätigkeit und die zusätzliche Honorierung des tatsächlichen Aufwands nach einem Stundensatz. Pauschalen hätten dagegen gewisse Nachteile – fällt sehr viel Arbeit an, könnten sie demotivierend wirken.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stifter sogar noch nachträglich eine Honorierung von Vorstandstätigkeiten festlegen. Auch darum ging es im aktuellen Fall – konkret um eine einmalige Zuwendung als Abgeltung einer speziellen Leistung eines Vorstandsmitgliedes. Das sei jedenfalls ohne gerichtliche Genehmigung möglich, wenn sich der Stifter die Änderung der Stiftungserklärung vorbehalten hat und die Interessen der Begünstigten nicht gefährdet sind, befand das Höchstgericht.

Angemessenheit wichtig

Hat sich der Stifter ein Abänderungsrecht vorbehalten, sei grundsätzlich jede Änderung der Stiftungsurkunde zulässig, so Gruber. Auch in der „Stiftungszusatzserklärung“ können Vergütungsregelungen enthalten sein. Der Stifter kann aber auch die Zuständigkeit zur Festlegung der Vergütung einem Organ der Privatstiftung oder einer externen Einrichtung übertragen.

Hinsichtlich der Höhe der Honorierung gibt es dagegen Grenzen: „In der Lehre überwiegt die Ansicht, dass die Vergütung nicht deutlich überhöht sein darf“, so Gruber. „Andernfalls wird das Vorstandsmitglied zum Begünstigten der Stiftung.“ Und das kann schwerwiegende Folgen haben: Weil Begünstigte nicht im Vorstand sitzen dürfen, kann man seine Funktion im Leitungsgremium verlieren.

Rechtsanwalt Christian Grave empfiehlt deshalb, die Vergütung vor der Auszahlung vom Stiftungsprüfer auf ihre Angemessenheit überprüfen zu lassen. kb